ERINNERUNG
UND MAHNUNG e.V.

Satzung

Erinnerung und Mahnung –
Verein zur Förderung des Andenkens an die Juden in Telgte e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Erinnerung und Mahnung - Verein zur Förderung des Andenkens an die Juden in Telgte e. V."

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister Münster unter NR. VR 60 858 eingetragen.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Telgte. Die Anschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.[1]

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an die Juden in Telgte. Der Verein will damit einen Beitrag zur Völkerverständigung sowie zur Förderung von Bildung und Erziehung in unserem demokratischen Staatswesen leisten.

2.2 Der Verein will seinen Satzungszweck insbesondere dadurch verwirklichen, dass er Informations- und Gedenkveranstaltungen sowie kulturelle Veranstaltungen durchführt und Veröffentlichungen veranlasst. Das Gedächtnis an das über 400 Jahre bestehende jüdische Leben in Telgte soll auf diese Weise bewahrt und der jüdischen und nichtjüdischen Opfer der NS-Diktatur gedacht werden.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein eigene Einrichtungen, z.B. in Sozialen Medien, schaffen und unterhalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person erhält aufgrund ihrer Mitgliedschaft Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Klarstellend gilt die Erstattung von Auslagen nicht als Zuwendung in diesem Sinne.

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

3.2 Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
c. durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder essenzielle Interessen des Vereins gefährdet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

4.2 Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

4.3 Über Beitragsermäßigung,-stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer und bis zu vier Beisitzern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.2 Umlaufbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Sie erfolgen in der Regel per E-Mail. Die Dauer der Abstimmung im Umlaufverfahren beträgt 14 Kalendertage. Nicht abgegebene Stimmen bei Umlaufbeschlüssen gelten als Enthaltung.

6.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB ist der Vorsitzende und sein Vertreter. Der Vorsitzende und der Vertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenführer ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

6.4 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6.5 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand sich durch Berufung von höchstens einem Mitglied selbst ergänzen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden. Die Amtszeit

des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6.6 Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
b. Wahl von zwei Kassenprüfern,
c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
d. Entlastung des Vorstandes,
e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
f. Entscheidung über Beschwerden nach § 3.3 c,
g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
i. über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

8.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

8.2 Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.

8.3 Falls eine Mitgliederversammlung aufgrund von äußeren Ereignissen, wie einer Pandemie, nicht zulässig oder nicht möglich ist, kann der Vorstand ersatzweise den Mitgliedern schriftlich (auch per E-Mail) berichten.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der eingetragenen Mitglieder erschienen sind oder ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen haben. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut nach § 8.1 einzuladen. Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen, ist sie ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.4 Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9.5 Über wesentliche Verhandlungsgegenstände sowie über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen müssen

wörtlich protokolliert werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

10.2 Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.

Telgte, den 30. November 1998 / 19. April 1999/ 27. Februar 2012/
20. November 2025.

Konto des Vereins: Sparkasse Münsterland–Ost BLZ 40050150, Konto Nr. 600 505 80 (IBAN: DE51 4005 0150 0060 0505 80 BIC: WELADED1MST).

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.
Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.